

führend ist es aber, in der Zehenterwerbung von 1235 selbst schon die Erwerbung des Regals zu erblicken. Ein solches hat dazumal in Goslar nicht bestanden, wenigstens nicht in dem geläufigen Sinn. Denn dazu hätte mehr gehört als der bloße Bezug feststehender Abgaben vom Ertrag.¹⁾ Indes gaben die Herzöge bald selbst den Zehent aus der Hand, und zwar mittels Pfandlehens an die Ritter v. d. Gowiſche (nach 1292), von denen er dann im Wege der Aufſendung des Lehens zu neuer Verleihung an die Körperschaft der Montanen kam.²⁾ Damit war der Ausbau einer herzoglichen Regalität einstweilen unterbunden.

2. Die Gerichtshoheit im Goslarer Bereich. Länger als die der Zerstückelung verfallende Grundherrlichkeit blieb die Gerichtsherrlichkeit des Königs, hinweg über die Verschiebungen der Grundeigentumsrechte, erhalten. Was sich veränderte, war, wenn wir von den Forstverhältnissen zunächst absehen, nur die Bildung neuer Gerichte, nicht neuer Gerichtsherrlichkeiten eines öffentlichen Gerichts. Dabei ergab sich die örtliche Neueingrenzung des Gerichtswesens einerseits aus einer mehrfachen Territorialisierung ursprünglicher Personalgerichtsbarkeit, andererseits aus dem Zusammenhang der Bergsachen. Einen besonderen Weg gingen die Forstsachen.

Nachdem seit der Einrichtung der Goslarer Reichsvogtei das ganze königliche Gut nebst dazwischenliegenden sonstigen Gütern zu einem einheitlichen Gerichtsbezirk zusammengefaßt worden war, dem namentlich auch der Harzwald cum forestali iure zugehörte³⁾,

¹⁾ Daß und warum auf dem Rammelsberg die einzelnen Gruben nicht regelmäßig verliehen worden sind, und daß es kein Heimfallsrecht, weil keinen Betriebszwang gab, wird sich w. u. zeigen (S. 3). Was Bornhardt 48 über Betriebszwang sagt, verkennet, daß Art. 64 der Bergstatuten nicht von ungebauten Gruben spricht, sondern von ungebauten Teilen. Ebenso wenig handelt es sich um Betriebszwang bei der den Bergstatuten angefügten Vorschrift der Sechsmannen, daß nichtgebaute Teile verfallen sollten an de overe heren, van den he [d. h. der Teilbesitzer] de del gehad hedde, womit der Rückfall verlehnter Teile gemeint ist. Erst der Rat v. Goslar hat sich 1407 auf einen anderen Standpunkt zu stellen versucht, s. unten S. 195 Anm. 2.

²⁾ 1356, IV Nr. 566; Bornhardt 27.

³⁾ Urf. Heinrichs IV. für das Bistum Hildesheim v. 1086, UB. Gosl. I Nr. 142. Zur Reichsvogteifrage Frölich: Sav.Zf. 47 (1927), 342 ff.; M. Stimming, D. deutsche Königsgut im 11. u. 12. Jh. (1922) 37, 106.